

Öffentliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Berglicht

In der Gemarkung Berglicht Flur 7 Nr. 343, 344, 348, 349, 350, 352, 356, 357 360/1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung „Moorweg“ in Teilbereichen), auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 04.12.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt bei „A“ wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dort eine Lampe steht. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze 2 dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **07.01.2026 bis 07.02.2026** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier (ab 01.02.2026 Jesuitenstraße 8, 54290 Trier)** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**
- 2. schriftformersetzend nach §3a Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes**
- 3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle
Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier
(ab 01.02.2026 Jesuitenstraße 8, 54290 Trier)**

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf

gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI

Vermessungsbüro, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL 00034977/2022	Datum 04.12.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel	
	Gemeinde Berglicht	
	Gemarkung Berglicht	Gemarkungsnummer 2361
	Flur 7	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 074/22	Flurstück(e) 343, 344, 348, 349, 350, 352, 356, 357, 360/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Trier, den 04.12.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL 00034977/2022	Datum 04.12.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Grenzwiederherstellung des Flurstücks 352 in Teilbereichen (Straßenschlussvermessung „Moorweg“); Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergab.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt bei „A“ wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dort eine Lampe steht. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze 2 dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL 00034977/2022	Datum 04.12.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes
oder~~
- ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)
erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL 00034977/2022	Datum 04.12.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI

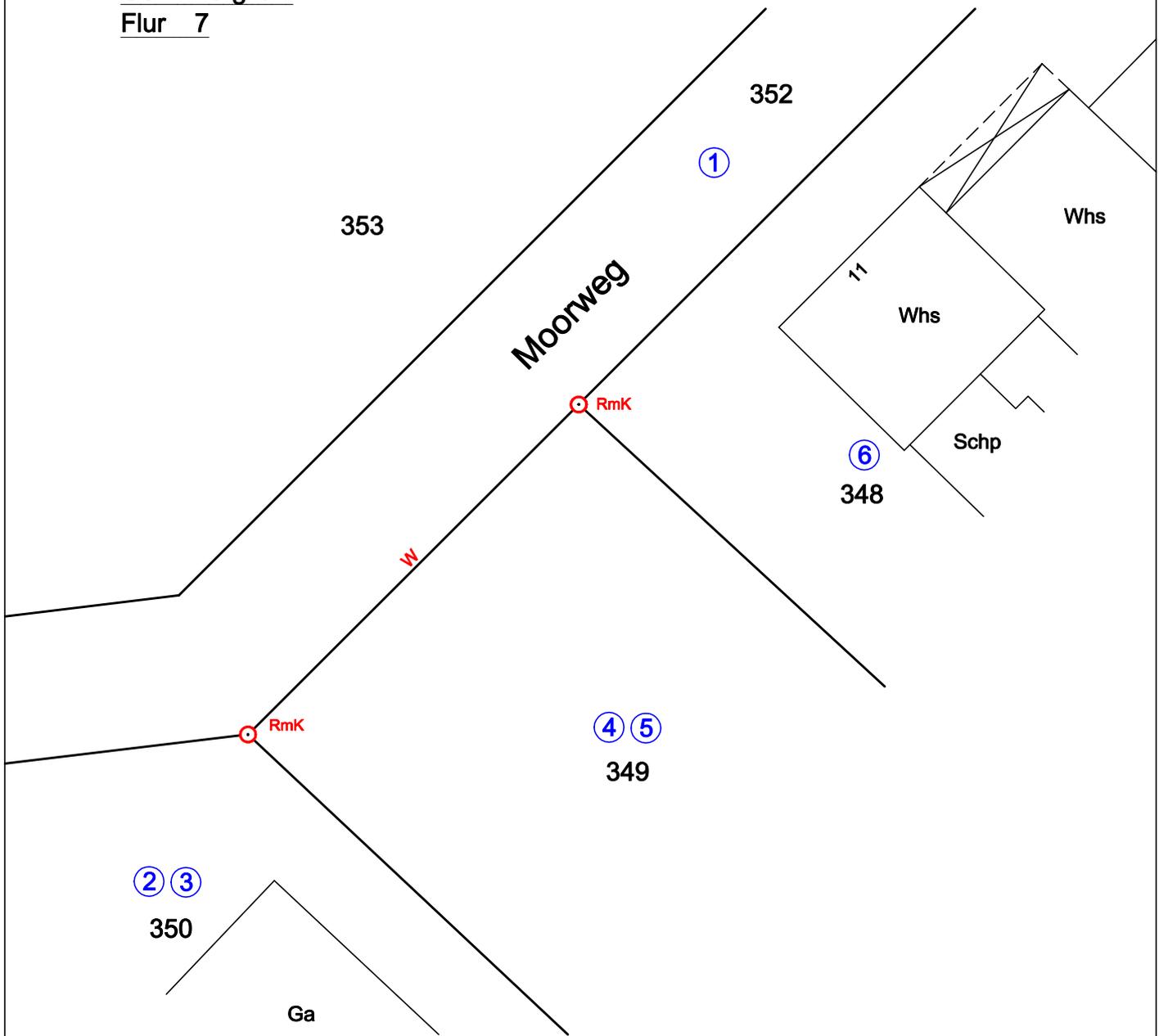
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

L. 074/22

Skizze zur Grenzniederschrift Kopie
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Berglicht
Flur 7



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines									
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table>	1234	1234	12	1234/12	Flurstücksbezeichnung
1234									
1234									
12									
1234/12									
2 Flurstücksgrenzen									
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar				
3 Grenzpunkt und Grenzmarken									
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)				
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	$\frac{R}{0,5}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)				
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	$\frac{1,5}{B}$					
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt				
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)				

L. 074/22

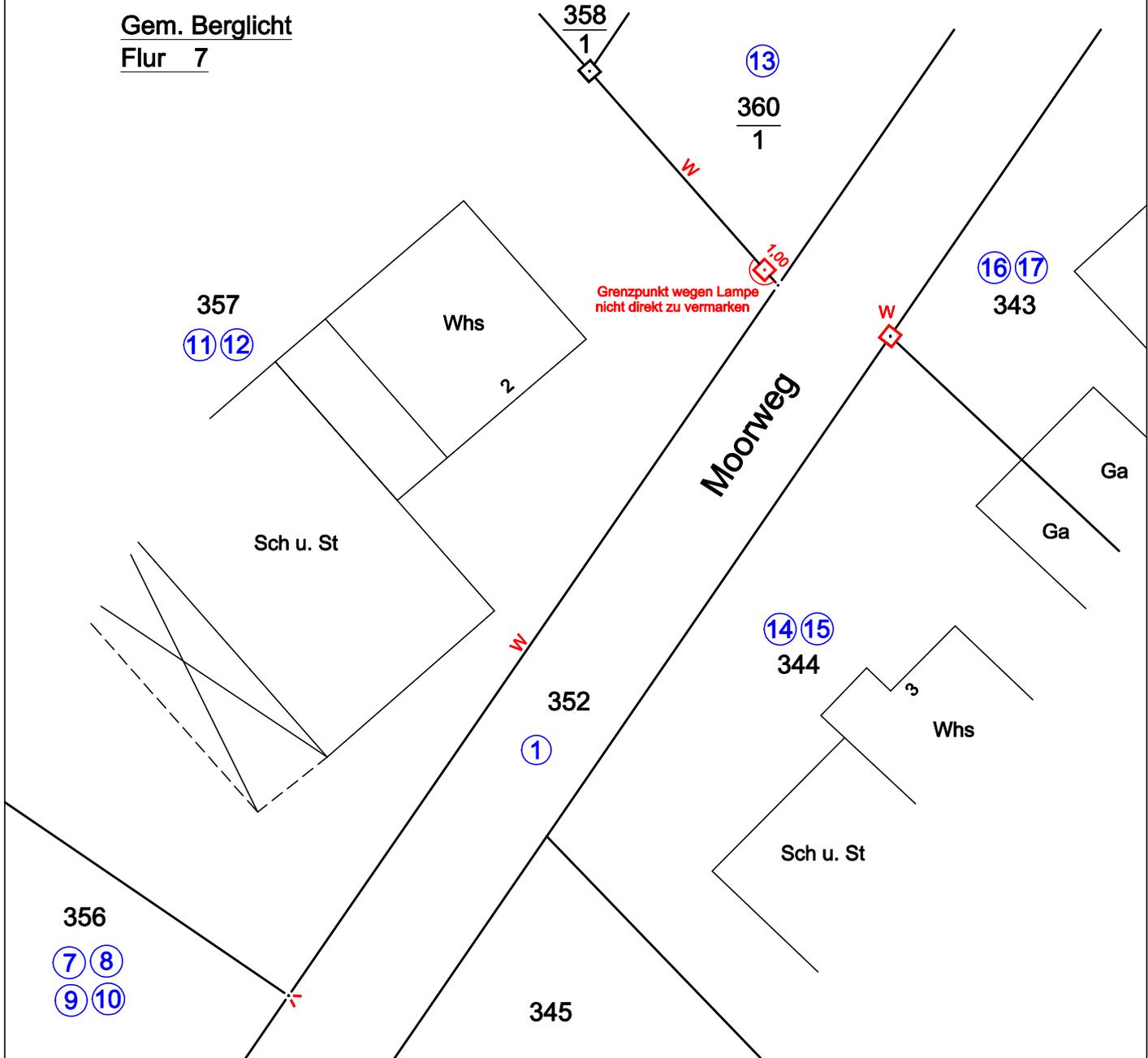
Skizze zur Grenzniederschrift

Kopie

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Berglicht
Flur 7



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm. Vordr. LKE08